



Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 29.04.2021

**DISKUSSIONSPAPIER ZUR WEITERENTWICKLUNG DES DEUTSCHEN
REGELRESERVEMARKTES**

Im November 2020 wurde in Deutschland die getrennte Beschaffung von Regelleistung und Regelarbeit (aFRR und mFRR) eingeführt. Aktuell haben die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Genehmigung der Modalitäten für Regelreserveanbieter (MfRRA) zur Realisierung des von der europäischen Electricity Balancing Verordnung (EB VO) vorgegebenen Zielmarktdesigns in Deutschland bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) beantragt. Dazu werden als erster Schritt die notwendigen Eigenschaften der Standardprodukte für Regelleistung frühestens zum 01.11.2021, spätestens bis zur rechtlichen Frist, dem 17.12.2021, eingeführt. Das Zielmarktdesign soll einhergehend mit dem Anschluss an die PICASSO Plattform nicht vor dem 01.02.2022 und spätestens bis zur rechtlichen Frist, dem 24.07.2022 eingeführt werden. Der Beitritt zur MARI Plattform erfolgt nicht vor dem 01.03.2022 und spätestens bis zur rechtlichen Frist, dem 24.07.2022.

Wesentliche Merkmale des von der EB VO vorgegebenen Zielmarktdesigns sind:

- Trennung von Regelleistungs- und Regelarbeitsmarkt
- Viertelstundenprodukte für Regelarbeit (mFRR und aFRR)
- Gate Closure T-25 Minuten vor Lieferviertelstunde
- Marginal Pricing bei Regelarbeit

Nur wenige Details können dabei überhaupt noch national ausgestaltet werden.

Mit dem Beitritt zu den in der EB VO vorgegebenen Europäischen Plattformen zum Austausch von Regelarbeit sind weitere Chancen und Risiken verbunden. Die Abrufwahrscheinlichkeit und somit die Attraktivität des Regelarbeitsmarktes könnte steigen, es könnte jedoch auch mehr Regelarbeit importiert werden, falls diese in den Nachbarländern günstiger angeboten wird. Mit den kürzeren Produktzeitscheiben nehmen die Unsicherheiten und Opportunitäten ab, allerdings mit Steigerung der Komplexität. Mit Marginal Pricing entfällt theoretisch die Spekulation auf den Grenzpreis, was preissenkend wirken könnte. Gleichzeitig steigt damit das Risiko für BKVs, höheren Ausgleichsenergiepreisen ausgesetzt zu sein.

Als einen ersten Schritt in Richtung des EU Zielmarktdesigns haben die ÜNB mit der Einführung des Regelarbeitsmarktes (RAM) die Trennung der Ausschreibungen von Regelleistung und Regelarbeit vollzogen. Nach dieser Umstellung konnten sehr hohe Arbeitspreise und wenig Liquidität am RAM beobachtet werden. Häufig werden nur die am Regelleistungsmarkt (RLM) bezuschlagten Mengen am RAM angeboten, sodass kaum zusätzliches Angebot am RAM zu Wettbewerb führen kann. Die Gründe sind vielschichtig:

- Existierende Anbieterstruktur
- Parallellaufender Intradaymarkt als attraktive alternative Vermarktungsmöglichkeit
- Ggf. Freigabeprozess, der auch für Zuschläge am RLM Opportunitäten eröffnet
- Niedrige Abrufwahrscheinlichkeit

Sowohl die BNetzA als auch die ÜNB haben Kontakt zu Regelreserveanbietern (RRA) aufgenommen um die Gründe für die geringe Liquidität und das hohe Preisniveau zu erfragen. Häufige Rückmeldungen waren:

- RAM generell unattraktiv, ohne Leistungspreis keine Bereitschaft Flexibilität anzubieten
- Organisatorische und technische Voraussetzungen noch nicht geschaffen (andere Prioritäten)
- Schaffung organisatorischer und technischer Voraussetzungen lohnt sich wirtschaftlich nicht
- Viertelstündlichen Produkte und GCT 25 Minuten sind hohe Hürden, insb. für kleinere Anbieter, um aktive am RAM teilzunehmen
- Ersatzarbeitspreisberechnung ist ein wirtschaftliches Risiko

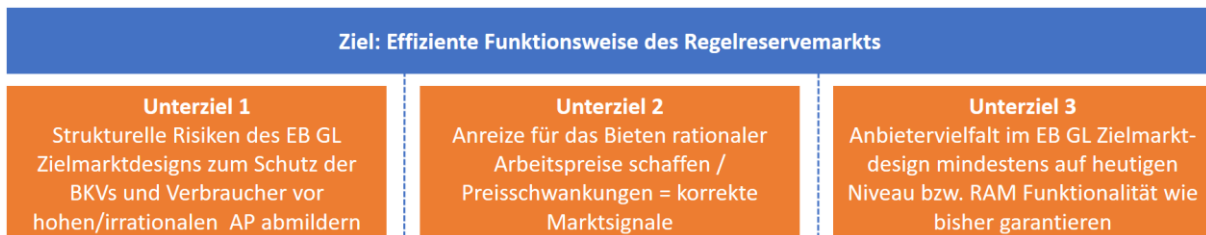
Als wesentliche problematische Konsequenzen konnten identifiziert werden:

- Preisniveau, das existenzgefährdendes Risiko für BKV darstellt
- Potenzieller Verlust kleinerer Anbieter aufgrund des organisatorischen und IT technischen Aufwandes des kurzzyklischen RAM Prozesses

Als Reaktion auf das hohe Preisniveau und dem damit verbundenen Risiko für BKVs, hat die BNetzA die Einführung einer 4-stelligen Preisobergrenze angeordnet (BK6-20-370). Diese nationale Festlegung gilt zunächst bis zum Beitritt zu den Plattformen.

Um den identifizierten Herausforderungen zu begegnen haben die 4ÜNB Vorschläge gesammelt, die teils von Marktteilnehmern, teils von anderen ÜNB und teils von den 4ÜNB selbst erarbeitet wurden. Diese Maßnahmen stellen die 4ÜNB ohne Vorfestlegungen zur Diskussion und hoffen auf zahlreiche Rückmeldungen und gern auch Vorschläge für weitere Maßnahmen oder Varianten der vorgeschlagenen Maßnahmen. Sollten vom Markt Maßnahmen identifiziert werden, die im europäischen regulatorischen Rahmen umsetzbar sind und die Einführung des EU Zielmarktdesigns hinsichtlich der identifizierten Herausforderungen für den deutschen Markt sinnvoll flankieren können, unterstützen die 4ÜNB eine Justierung des nationalen Marktdesigns. Eine Umsetzung von Maßnahmen vor der Einführung des Zielmarktdesigns ist aus Sicht der ÜNB nicht erstrebenswert, aber die Etablierung zusätzlicher, flankierender Maßnahme zeitgleich mit der Einführung des Zielmarktdesigns erscheint in Anbetracht der Herausforderungen sachgerecht. Ein stabiles und robustes Marktumfeld zu gewährleisten ist den deutschen ÜNB ein wichtiges Anliegen.

Mit der Etablierung zusätzlicher, flankierender Maßnahmen soll eine effiziente Funktionsweise des Regelreservemarkts sichergestellt und ein für alle Beteiligten zufriedenstellendes Marktdesign sowie ein erfolgreicher Transformationsprozess erreicht werden. Für ein effizientes Funktionieren des Regelreservemarkts erachten die 4ÜNB ein angemessenes Preisniveau und den Erhalt der Anbietervielfalt, also eine Senkung der Hürden aktiv am Regelarbeitsmarkt teilzunehmen, als notwendig. Deshalb unterstützen die 4ÜNB ein Marktdesign, welches gleichzeitig die kurzfristige, viertelstündliche Optimierung am Regelarbeitsmarkt und einen einfachen Day-Ahead Prozess, ähnlich wie vor Einführung des RAMs, ermöglicht. So kann jeder RRA selbst entscheiden, wieviel Aufwand er für die kurzfristige Optimierung und Abgabe der Gebote investieren möchte.



Die 4ÜNB haben Maßnahmen identifiziert, die als mögliche Leitplanken flankierend mit der Einführung des Zielmarktdesigns etabliert werden könnten, die im Folgenden erläutert und zur Diskussion gestellt werden. Oberstes Ziel dabei ist eine effiziente Funktionsweise des Regelreservemarkts, wie in der Abbildung oben dargestellt. Dies lässt sich in folgende Unterziele aufgliedern:

- 1) Abmilderung struktureller Risiken des EB VO Zielmarktdesigns zum Schutz der Bilanzkreisverantwortlichen (BKVs) und Verbrauchern vor den Auswirkungen hoher bzw. irrationaler Arbeitspreise
- 2) Geringere Anreize für das Bieten hoher bzw. irrationaler Arbeitspreise; Preisschwankungen sollen marktgetrieben auftreten
- 3) Anbietervielfalt im EB VO Zielmarktdesign mindestens auf dem heutigen Niveau garantieren

Alle zu dieser Zielerreichung etablierten Maßnahmen müssen konform mit europäischem und nationalem Recht, inklusive den daraus resultierenden Methoden der EB VO sein. Die Maßnahmen dürfen keine Benachteiligung für deutsche RRA gegenüber den RRA anderer Länder darstellen und müssen ein einheitliches Wettbewerbsumfeld auf europäischer Ebene ermöglichen.

Diese Maßnahmen können permanenter oder temporärer Natur sein. Temporäre Maßnahmen müssen regelmäßig bzgl. ihrer weiteren Notwendigkeit und ihrer Wirksamkeit hin untersucht werden.

Die möglichen Ausprägungen der identifizierten Handlungsoptionen werden im Folgenden detaillierter dargestellt.



Diskussionsfragen

- Q1) Welchen Handlungsbedarf sehen Sie im Hinblick auf das Preisniveau nach Einführung des RAM?
- Q2) Welchen Handlungsbedarf sehen Sie im Hinblick auf die Anbietervielfalt?
- Q3) Welche Chancen und Risiken sehen Sie mit der Einführung des Zielmarktdesigns?
- Q4) Sollten Anpassungen bereits flankierend zur Einführung des Zielmarktdesigns vorgenommen werden oder sollte zunächst abgewartet werden wie der Markt sich mit dem vollständig umgesetzten Zielmarktdesign entwickelt?

Maßnahmenvorschlag 1:

Einführung von harmonisierten Höchst- und Mindestregelarbeitspreisen (Preisobergrenze) gemäß Art. 30 Abs. 2 EB VO auf europäischer Ebene

Beschreibung:

Die BNetzA hat mit dem Beschluss BK6-20-370 eine vierstellige Preisobergrenze von 9.999,99 EUR/ MWh für Regularbeit festgelegt. Diese begrenzt als erfolgreiches Instrument das seit Einführung des RAMs bestehende Risiko von ungewohnt hohen Ausgleichsenergiepreisen für die BKV effektiv. Die Preisobergrenze hat nicht zum Rückgang von Liquidität geführt und geht in ihrer positiven Wirkung über ein rein begrenzendes Maß hinaus, da nach Einführung flachere Angebotskurven resultieren.

Mit Umsetzung des EB VO Zielmarktdesigns kann eine lokale, von der auf europäischer Ebene gültigen abweichende Preisobergrenze nicht weiterbestehen, da harmonisierte Bedingungen für die nationalen Regelreservemärkte in Europa gelten. Dann muss die europaweit harmonisierte Preisobergrenze zur Anwendung kommen, die im Rahmen der ‚Preisbildungsmethode für Regularbeit und grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die für den Austausch von Regularbeit oder das Imbalance Netting-Verfahren genutzt wird‘ gemäß Art. 30(1) EB VO festgesetzt wurde. Eine Änderung dieser harmonisierten Höchstpreise für Regularbeit kann gem. Art. 30(2) EB VO nur auf europäischer Ebene erreicht werden.

Aus 4ÜNB Sicht ist die Preisobergrenze eine sachgerechte Lösung die verfolgt wird, um die mit der Etablierung des Einheitspreisverfahrens einhergehenden strukturellen Risiken auf ein sinnvolles Maß zu begrenzen. Eine Preisobergrenze trägt ebenso zur Steigerung der Effizienz des Marktdesigns bei, da sie das Übergreifen des in Deutschland mit Einführung des RAMs beobachteten hohen Preisniveaus über das grenzüberschreitende Grenzpreisverfahren auf andere Länder effektiv begrenzt. Die Preisobergrenze kann temporärer Natur sein – die Erhöhung muss dann aber an ein effizientes Funktionieren des europäischen Binnenmarkts für Regularbeit gekoppelt sein. Nach Erhöhung der Preisobergrenze besteht ohne die Etablierung weiterer Maßnahmen allerdings weiterhin das Risiko, dass sich hohe fünfstelligen Arbeitspreise einstellen können. Andererseits kann eine dauerhafte Preisobergrenze ein Investitionshemmnis für RRA darstellen. Das Niveau der Preisobergrenze sollte mindestens auf dem Niveau der zulässigen Höchstpreise im Intraday-Zeitbereich liegen (9.999,99 EUR/MWh).

Die Preisobergrenze hat sich für den deutschen Markt als Maßnahme gegen überhöhte Regularbeitspreise bewährt. Zumindest für eine Übergangsphase streben die ÜNB eine Absenkung der EU POG auf einen niedrigeren Wert an, um überhöhte Arbeitspreise und daraus resultierenden Risiken für BKV zu begrenzen.

Chancen:

- Plattformen können ohne Verwerfungen starten.
- Aus Sicht der ÜNB ist die reduzierte POG erstrebenswert um BKV vor unangemessenen Risiken zu schützen.

Risiken:

- POG wird nicht genehmigt.
- POG senkt Liquidität und Attraktivität des Regelreservemarktes.

Diskussionsfragen

Q5) Unterstützen Sie eine Preisobergrenze im Rahmen der Etablierung des EB VO Zielmarktdesigns?

Q6) Welches Niveau halten Sie für angemessen?

Q7) Soll die Preisobergrenze eine dauerhafte oder temporäre Maßnahme sein?

Maßnahmenvorschlag 2:

Optionale Festsetzung von Regularbeitsgeboten mit Zuschlag am RLM

Hintergrund

Grundsätzlich sind gemäß Art. 29 Abs. 9 EB VO im Zielmarktdesign alle Regularbeitsgebote, die bis zur RAM GCT abgegeben wurden, verbindlich in der Merit-Order zu berücksichtigen und an die Plattformen zu übermitteln – unabhängig davon, ob zuvor ein Zuschlag für Regelleistung (regelleistungsinduziertes Regularbeitsgebot) vorlag.

Die deutschen ÜNB haben eine Ausnahme gemäß Art. 29 Abs. 10 EB VO beantragt. Diese räumt denjenigen ÜNB die Möglichkeit zur Freistellung von im RAM nicht bezuschlagten Regularbeitsgeboten ein, die einen Intradaymarkt haben, der später als der Regularbeitsmarkt schließt. Mit dem Ziel, den Intradaymarkt vor abwandernder Liquidität zu schützen, begrenzen die ÜNB aktuell die Zuschläge am RAM auf den ausgeschriebenen Bedarf.

Aufgrund des geringen Angebots am RAM stellt dieser bislang allerdings keine Bedrohung für den Intradaymarkt dar. Durch den Freistellungsprozess ergibt sich jedoch das Risiko, dass Anbieter mit Zuschlag am RLM im Rahmen der Bezuschlagung am RAM aus der Merit-Order gedrängt werden. Somit muss auch ein Anbieter mit Zuschlag am RLM nach jedem RAM Gate Closure (GC) die Menge der dort bezuschlagten Leistung anpassen und das Portfolio entsprechend neu justieren.

Manche Anbieter haben bemängelt, dass durch den Intraday RAM Prozess zusätzliche Ressourcen notwendig sind, um nach jedem GC die Abrufbereitschaft herzustellen bzw. das Portfolio untertägig zwischen Intradayhandel und RAM zu optimieren. Es besteht aufgrund geringer bzw. unsicherer Rentabilität die Gefahr, dass Liquidität oder sogar Anbieter sich aus dem Regelreservemarkt verabschieden. Das Problem verschärft sich mit der Einführung von Viertelstundenprodukten sowie der Verkürzung der GCT auf 25 Minuten und den damit verbundenen zusätzlichen Aufwänden für IT Systeme und personelle Ressourcen.

Beschreibung:

Wenn die Anbieter, wie vor der Einführung des RAM, bereits Vortags im Rahmen des RLM über Ihren Zuschlag im RAM Gewissheit hätten, wäre die weitere Optimierung Intraday nur eine Option, aber keine Notwendigkeit mehr, um am RAM teilzunehmen. In der praktischen Umsetzung hieße dies, dass ein Anbieter bei Angebotsabgabe auswählen kann, ob sein bezuschlagtes RLM Gebot im Rahmen des RAM noch freigegeben werden kann oder sicher in der Merit Order verbleibt.

Die Festsetzung von im RLM bezuschlagten Geboten würde Anbieter eine Berücksichtigung in der MOL nach RAM garantieren. Die Anbieter können bei der RLM Gebotsabgabe bereits freiwillig einen Regularbeitspreis eintragen, der automatisch in die aus der Bezuschlagung am RLM in den RAM überführten Gebote eingetragen und somit in der RAM Auktion berücksichtigt wird. Bis zum GC T-25min kann der Anbieter die Regularbeitsgebote editieren, ist aber nicht dazu verpflichtet und kann somit einfach im ID RAM Prozess „mitschwimmen“.

Zusätzliche Regularbeitsgebote ohne vorherigen Zuschlag im RLM würden dann abhängig vom Preisniveau der aus dem RLM resultierenden Arbeitsgebote maximal bis zur ausgeschriebenen Menge angenommen und an die Plattformen weitergeleitet. Wenn niemand die freiwillige Festsetzung nutzt wird also weiterhin der Bedarf bezuschlagt. Wenn alle Gebote die Option nutzen, dann wird zusätzliche Menge über den Regularbeitsmarkt beschafft, sodass kein günstigeres Regularbeitsgebot aus dem RAM abgelehnt werden muss. Im Extremfall (alle Gebote aus RLM nutzen Option, Gebote am RAM in Höhe des Bedarfs sind günstiger als alle Gebote aus dem RLM) würde der doppelte Bedarf bezuschlagt werden.

Da bei Auswahl der optionalen Festsetzung mit Zuschlag am RLM feststeht, ob der Anbieter in der Produktzeitscheibe bezuschlagt sein wird oder nicht (da er nicht mehr freigesetzt werden kann), resultieren mit Einführung des EB VO Zielmarktdesigns keine höheren Markteintrittsbarrieren im Regelreservemarkt.

Chancen:

- Kleine Anbieter nutzen die Option und können ohne zusätzlichen Aufwand aktiv am RAM teilnehmen und verlassen mit Einführung von Viertelstundenprodukten nicht den Markt.
- Die Liquidität und Anbietervielfalt bleibt mindestens auf jetzigem Niveau erhalten. Die Maßnahme hat somit das Potenzial Anbieter im Markt zu halten.

Risiken:

- Die Maßnahme erfordert in bestimmten Situationen einen Zuschlag von mehr Volumen als der dimensionierten Menge. Die Menge wird den Europäischen Plattformen bereitgestellt und ist somit nicht verloren. Die Mehrbeschaffung hat aus Sicht der ÜNB nicht das Potenzial den Intradaymarkt spürbar zu beeinflussen.
- Die Maßnahme hat vermutlich keinen unmittelbaren Effekt auf das generelle Preisniveau.

Diskussionsfragen

- Q8) Welche Chancen und/oder Risiken bietet Ihnen die optionale Festsetzung der im RLM bezuschlagten Gebote?
- Q9) Ist diese Maßnahme eine technisch und wirtschaftlich sinnvolle Ergänzung des Marktdesigns? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.
- Q10) Erachten Sie die Auswahlmöglichkeit zur optionalen Festsetzung auch für freie Regularbeitsgebote als sinnvolle Ergänzung des Marktdesigns? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.
- Q11) Würden Sie weitere Ausgestaltungsoptionen der Festsetzung alternativ bevorzugen? Wenn ja, welche?

Maßnahmenvorschlag 3:

Optionale Überführung der Arbeitspreise nicht bezuschlagter RLM Gebote in den RAM

Beschreibung:

Diese Maßnahme ermöglicht auch Anbietern ohne Zuschlag am RLM ihre mit RLM-Gebot freiwillig abgegebenen Arbeitspreise verbindlich in den RAM überführen zu lassen.

Chancen:

- Kleine Anbieter nutzen die Option und können ohne zusätzlichen Aufwand aktiv am RAM teilnehmen und verlassen mit Einführung von Viertelstundenprodukten nicht den Markt. Die Liquidität und Anbietervielfalt bleibt zumindest auf jetzigem Niveau erhalten.
- Intensivierung des Wettbewerbs am RAM durch Einbringen freier Gebote

Risiken:

- Der Arbeitspreis würde vermutlich ohne Leistungspreis anders kalkuliert werden, als bei einer Mischkalkulation mit Leistungs- und Arbeitspreis. Von daher ist ungewiss, ob diese Option für Anbieter tatsächlich attraktiv ist.
- Die Maßnahme hat keinen unmittelbaren Effekt auf das generelle Preisniveau.

Diskussionsfragen

- Q12) Welche Chancen und/oder Risiken bietet Ihnen die optionale Überführung der im RLM nicht bezuschlagten Gebote?
- Q13) Ist die optionale Überführung der Arbeitspreise nicht bezuschlagter RLM Gebote aus Ihrer Sicht eine Erleichterung für die Teilnahme am RAM? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.
- Q14) Könnte diese Option die Liquidität am RAM steigern? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Maßnahmenvorschlag 4:

Möglichkeit zur Abgabe eines zusätzlichen Regelarbeitsgebots für den Fall der Nichtbezuschlagung bei RLM Gebotsabgabe

Beschreibung:

Diese Maßnahme ermöglicht den Anbietern zwei Arbeitspreisgebote abzugeben. *Ein Arbeitspreis wird im Falle eines Zuschlages am RLM als Regelarbeitsgebot in den RAM übertragen. Der zweite Arbeitspreis wird im Falle einer Ablehnung in der RLM Auktion als Regelarbeitsgebot in den RAM übertragen.*

Chancen:

- Kleine Anbieter nutzen die Option und können ohne zusätzlichen Aufwand aktiv am RAM teilnehmen und verlassen mit Einführung von Viertelstundenprodukten nicht den Markt. Die Liquidität und Anbietervielfalt kann zumindest auf jetzigem Niveau erhalten werden.
- Der Arbeitspreis würde ohne Leistungspreis vermutlich anders kalkuliert werden, als bei einer Mischkalkulation mit Leistungs- und Arbeitspreis. Daher bietet diese Möglichkeit den Anbietern eine geeignete Differenzierungsmöglichkeit.
- Intensivierung des Wettbewerbs am RAM durch Einbringen freier Gebote

Risiken:

- Möglichkeit wird nicht genutzt.
- Unsicherheit über den Zuschlag im RAM erfordert Intraday Prozess für Verarbeitung der Zuschläge. Alternativ könnte die optionale Festsetzung auch für freie Arbeitsgebote angewandt werden.

Diskussionsfragen

- Q15) Welche Chancen und/oder Risiken bietet Ihnen die optionale Abgabe eines zweiten Arbeitspreises?
- Q16) Ist die optionale Abgabe eines zweiten Arbeitspreises aus Ihrer Sicht eine Erleichterung für die Teilnahme am RAM? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.
- Q17) Könnte diese Option die Liquidität am RAM steigern? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Maßnahmenvorschlag 5:

Transparenz – Veröffentlichung der Bieter, die Preise über einem Schwellwert bieten

Beschreibung:

In Anrainerstaaten werden die Anbieter mit ihrem Gebotspreis veröffentlicht, sofern ihre Gebote über dem Schwellwert lagen und bezuschlagt wurden. Da die dortigen ÜNBs häufig in Rechtfertigungsdruck gerieten, warum fünfstellige Preise für Regelarbeit bezuschlagt wurden, haben sie diese Regel entworfen, damit die Fragen nach dem Preisniveau an den richtigen Adressaten gestellt werden können. Als positiven Nebeneffekt wurden seitdem kaum oder gar keine fünfstelligen Arbeitspreise mehr angeboten. Auch für Deutschland können sich die ÜNB diese oder eine ähnliche Form der Transparenz vorstellen.

Chancen:

- Die Maßnahme könnte eine preisdämpfende Wirkung haben.

Risiken:

- Es stellt sich ein Gewöhnungseffekt ein und die Maßnahme verliert ihre Wirkung.

Diskussionsfragen

- Q18) Welche Chancen und/oder Risiken sehen Sie bei dieser Maßnahme?
Q19) Erachten Sie diese Regelung als sinnvolle Maßnahme zur Erhöhung der Transparenz?
Q20) Ab welchem Preisniveau halten Sie eine solche Veröffentlichung für gerechtfertigt?

Maßnahmenvorschlag 6:

Verkürzung der Regelleistungs-Produktzeitscheiben

Beschreibung:

Die Produkte für Regelleistung werden auf eine Stunde oder Viertelstunde verkürzt, um die Opportunität auf eine kürzere Periode zu verkürzen. Die bisherige GCT für den RLM bleibt bestehen. Eine Umsetzung kann erst anschließend und mit zeitlichem Abstand an die Umsetzung MARI/PICASSO erfolgen, nicht zeitgleich.

4ÜNB werden mit Einführung des Zielmarktdesigns weiterhin Regelleistungsprodukte für 4h Produktzeitscheiben in der Regelleistungsauktion ausschreiben. Damit ist ein RRA, der im RLM bezuschlagt wurde dazu verpflichtet, für alle 16 Viertelstunden der RLM Produktzeitscheibe Arbeitsgebote abzugeben.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Produktzeitscheiben für Regelleistung auf z.B. 1h oder minimal 15 Minuten zu verkürzen. Die Ausprägung der Leistungsprodukte muss sich dabei an der nach Art. 25(2) EB VO definierten Liste von Standardprodukten für Regelleistung für Frequenzwiederherstellungsreserven orientieren. Damit könnten die Opportunitäten, die in den Regelarbeitsgebieten eingepreist werden, reduziert und eine Steigerung der Effizienz des Marktdesigns mittels eines geringeren Regelarbeitspreisniveaus erreicht werden. Andererseits steigt durch mehr Produktzeitscheiben die Prozesskomplexität auf Seiten der RRA und der 4ÜNB.

Chancen:

- Die Arbeitspreise könnten aufgrund geringerer Opportunitäten sinken.

Risiken:

- Die Arbeitspreise sinken nicht signifikant, da das Preisniveau auf alternativen Märkten im Vergleich zu den Preisen am Regelreservemarkt konstant ist und die Opportunitäten kaum Unsicherheiten unterliegen (und von daher gut kalkulierbar für die Anbieter sind).
- Die Leistungspreise könnten steigen, wenn z.B. Fixkostenbestandteile auf eine kürzere Periode umgelegt werden müssen.

Diskussionsfragen

- Q21) Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in einer Verkürzung der Produktzeitscheiben im Regelleistungsmarkt?
Q22) Erachten Sie eine Verkürzung der Produktzeitscheiben für Regelleistung als eine sinnvolle Maßnahme? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Maßnahmenvorschlag 7:

Anpassung der Systematik zur Bestimmung von Ersatzarbeitspreisen

Beschreibung:

Die ÜNB erachten die Systematik der Ersatzarbeitspreise als sachgerechte Lösung, sind aber offen für Anpassungsvorschläge, die eine Wette auf den Ausfall des Regelarbeitsmarktes verhindern. Die Berechnung der Ersatzarbeitspreise auf Basis historischer bezuschlagter Arbeitspreise wird vom Markt teilweise kritisiert und als Hemmschuh für die Beteiligung am RAM angesehen. Die aktuelle Systematik führe lt. RRA aufgrund eines theoretischen finanziellen Risikos dazu, dass es für RRA unattraktiv wäre, ihr Portfolio in dem Segment günstigerer Arbeitspreise zu erweitern. Dem könne begegnet werden, indem ein einfacher Mischpreis aus allen abgegeben (und nicht nur den bezuschlagten) Geboten zur EAP Berechnung herangezogen wird. Diesbzgl. haben jedoch die 4ÜNB aufgrund der hohen Arbeitspreis-Gebote in der Vergangenheit Vorbehalte. Eine verbesserte EAP-Systematik könnte zu geringeren Risikoaufschlägen bei der Gebotsabgabe für Regularbeit und somit zur Steigerung der Effizienz des Marktdesigns mittels einem geringeren Preisniveau am RAM beitragen.

Chancen:

- Mit einer Umstellung könnte der Markt an Liquidität gewinnen.
- Das Preisniveau könnte wegen geringerer Risikoaufschläge sinken

Risiken:

- ggf. wird spekulatives Verhalten bzgl. einem Ausfall des RAM beangereizt.

Diskussionsfragen

Q23) Haben Sie einen Vorschlag zur Verbesserung der EAP Systematik?

Abschließende Diskussionsfrage

Q24) Welche hier nicht aufgeführten Ergänzungen im nationalen Marktdesign erscheinen Ihnen zusätzlich sinnvoll?